

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Gestaltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten
COM(2023) 660 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Die Europäische Zentralbank und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 703/13 = AE-Nr. 130816;
AE-Nr. 230726



Brüssel, den 17.10.2023
COM(2023) 660 final

2023/0379 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Rationalisierung der Berichtspflichten. Ziel ist es, die Zulassung und Registrierung zu rationalisieren und die Belastung für EU-Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU, d. h. kleinere Referenzwert-Administratoren und Nutzer von Referenzwerten), zu verringern. Der für diese Unternehmen geltende Rechtsrahmen ist gestaffelt. Je nach Art der von den Unternehmen bereitgestellten Referenzwerte gelten unterschiedliche Vorschriften und Berichtspflichten. Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 (im Folgenden „Benchmark-Verordnung“ oder „BMR“) sollen Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit und Integrität von Referenzwerten unabhängig von deren Größe und systemischen Eigenschaften ausgeräumt werden. Bei einigen Anforderungen der Benchmark-Verordnung stellt sich die Frage, ob sie verhältnismäßig sind, insbesondere für Administratoren, die Referenzwerte anbieten, bei denen die Instrumente, Kontrakte oder Fonds niedrige Bezugswerte aufweisen, oder die Indizes für lediglich eine begrenzte Zahl von Nutzern von Referenzwerten im Rahmen von bilateralen Verträgen zur Verfügung stellen (maßgeschneiderte Indizes). Vonseiten der Marktteilnehmer wurde gefordert, den BMR-Rahmen zu überarbeiten und die rechtlichen Anforderungen von der Systemrelevanz eines Referenzwerts oder dessen Signifikanz für das Funktionieren von Märkten in einem Mitgliedstaat oder in der EU abhängig zu machen.

In ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“¹ wies die Kommission auf die Bedeutung eines Rechtsrahmens hin, der gewährleistet, dass die verfolgten Ziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Sie hat sich daher verpflichtet, neue Anstrengungen zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten zu unternehmen, um letztendlich den Verwaltungsaufwand um 25 % zu verringern, ohne dass die jeweiligen politischen Ziele untergraben werden.

Berichtspflichten spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Ihre Kosten werden weitgehend durch den Nutzen aufgewogen, den sie insbesondere für die Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der wichtigsten politischen Maßnahmen mit sich bringen. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihren ursprünglichen Zweck erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten jedoch gestrafft werden. Berichtspflichten können mit unverhältnismäßig hohen Belastungen für Beteiligte wie KMU und Kleinstunternehmen einhergehen, u. a. wenn organisatorische und technologische Entwicklungen eine Anpassung der ursprünglichen Berichtspflichten erforderlich machen.

Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands stellen daher eine Priorität dar.

Ziel dieses Legislativvorschlags ist es, den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung zu überprüfen, ihre Mängel zu beheben und die Funktionsweise der Verordnung gezielt zu verbessern.

• Politischer und rechtlicher Kontext

¹ COM(2023) 168.

Ein Referenzwert ist ein Index², der als Bezugsgrundlage verwendet wird, um den Preis eines Finanzinstruments oder Finanzkontrakts zu bestimmen oder die Wertentwicklung eines Investmentfonds zu messen. Derzeit wird ein breites Spektrum von Referenzwerten erstellt, darunter Referenzzinssätze wie EURIBOR, Aktienreferenzwerte wie CAC 40, DAX oder S&P 500 und Rohstoff-Referenzwerte, z. B. Energie-Referenzwerte wie West Texas Intermediate oder Brent. Die Benchmark-Verordnung befasst sich mit verschiedenen Klassen zugrunde liegender Vermögenswerte, die Aktien (und eigenkapitalähnliche Instrumente wie börsengehandelte Fonds), Rentenpapiere, Zinsen, Kredite oder Wechselkurse sowie verschiedene Rohstoffe umfassen.

Aus den Tabellen 1 bis 3 geht hervor, wie die wichtigsten Arten von Referenzwerten, die die wichtigsten Klassen von Vermögenswerten abdecken, in der aktuellen Benchmark-Verordnung im Hinblick auf drei Dimensionen unterteilt werden: 1) Höhe der Vermögenswerte, die einen Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, 2) zugrunde liegende Klasse von Vermögenswerten und 3) Arten von Eingabedaten, die zur Berechnung des Referenzwerts verwendet werden.

² Ein Index ist ein statistisches Maß, in der Regel für einen Preis oder eine Menge, das anhand eines repräsentativen Satzes zugrunde liegender Daten berechnet oder bestimmt wird.

Tabelle 1: Geltendes Recht: Unterscheidung von Referenzwerten auf der Grundlage ihres Nutzungsumfangs in der EU

Kategorie	Quantitativer Schwellenwert ³	Notwendige Intervention für eine solche Einstufung	Rechtliche Folgen	Derzeitige Population
Kritische Referenzwerte	<ul style="list-style-type: none"> - 500 Mrd. EUR oder - 400 Mrd. EUR + 2 qualitative Kriterien gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c oder - der Referenzwert beruht auf Beiträgen von mehrheitlich in einem Mitgliedstaat angesiedelten Kontributoren und ist in diesem Mitgliedstaat als kritisch eingestuft. 	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Benchmark-Verordnung (Durchführungsrechtsakt der Kommission ⁴).	Es gelten zusätzliche Vorschriften (Artikel 20 bis 23), einschließlich der Pflicht zur Verwaltung (die zuständige Behörde ist befugt, den Administrator dazu zu verpflichten, den Referenzwert weiterhin zu veröffentlichen) und der Pflicht zu Beiträgen (wenn der Administrator der zuständigen Behörde die Absicht eines Kontributors mitgeteilt hat, keine Eingabedaten mehr beizutragen, ist die zuständige Behörde befugt, den Kontributor hierzu zu verpflichten).	EURIBOR, WIBOR, STIBOR, NIBOR
Signifikante Referenzwerte	<ul style="list-style-type: none"> - Der Referenzwert ist kein kritischer Referenzwert <p>und erfüllt eines der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 Mrd. EUR oder - es gibt für den Referenzwert keinen oder einen nur in sehr geringem Maße geeigneten marktbestimmten Ersatz und es gäbe, falls der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativen oder unzuverlässigen Eingabedaten bereitgestellt wird, eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder 	Die für die Beaufsichtigung des Administrators zuständige Behörde entscheidet, einen Referenzwert als signifikant oder nicht signifikant einzustufen.	<ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Verringerungen der Anforderungen gemäß Titel II der BMR nach dem „comply or explain“-Prinzip (siehe Artikel 25 BMR). - Bereits beaufsichtigte Unternehmen benötigen lediglich eine Registrierung zur Verwaltung signifikanter Referenzwerte. 	Bis September 2022 fielen schätzungsweise 50 signifikante Referenzwerte, die von sechs Administratoren angeboten wurden, in den Anwendungsbereich der BMR. ⁵

³ Berechnung auf der Grundlage des Gesamtwerts der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds in der Union, für die der Referenzwert als vom Referenzwert-Administrator festgelegte Bezugsgrundlage verwendet wird.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission, in der geänderten Fassung.

⁵ Darin nicht enthalten ist eine unbekannte Anzahl signifikanter Referenzwerte, die von Nicht-EU-Administratoren angeboten werden, die zu diesem Zeitpunkt keine Anerkennung oder Übernahme erhalten hatten.

	die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.			
Nicht signifikante Referenzwerte ⁶	Ein Referenzwert, der nicht als kritisch oder signifikant eingestuft wird		<ul style="list-style-type: none"> - Weiterreichende Verringerungen der Anforderungen gemäß Titel II der BMR nach dem „comply or explain“-Prinzip (siehe Artikel 26 BMR). - Die Verwaltung eines nicht signifikanten Referenzwerts erfordert lediglich eine Registrierung. 	Alle anderen Referenzwerte

Tabelle 2: Geltendes Recht: Unterscheidung von Referenzwerten auf der Grundlage der zugrunde liegende Klasse von Vermögenswerten

Zugrunde liegende Klasse von Vermögenswerten	Definition	Notwendige Intervention für eine solche Einstufung	Rechtliche Folgen
Referenzzinssätze	Ein „Referenzwert, der ... auf der Grundlage des Zinssatzes bestimmt wird, zu dem Banken anderen Banken oder anderen Agenten als Banken auf dem Geldmarkt Kredite gewähren oder bei diesen Kredite aufnehmen können“	Kein Eingreifen erforderlich. Die für die Beaufsichtigung des Administrators zuständige Behörde entscheidet, einen Referenzwert je nach der Klasse von Vermögenswerten einzustufen, die er misst.	Die Referenzzinssätze unterliegen einer besonderen Regelung, die in Anhang I der BMR festgelegt ist.
Rohstoff-Referenzwerte	Ein „Referenzwert, bei dem der Basisvermögenswert ... eine Ware ... mit Ausnahme der ... Emissionszertifikate ist“		Rohstoff-Referenzwerte, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoff-Referenzwerte, bei denen die Mehrheit der beaufsichtigten Unternehmen Eingabedaten bereitstellt, - Rohstoff-Referenzwerte, die auch Referenzwerte aus regulierten Daten sind, - kritische Rohstoff-Referenzwerte mit Gold, Silber oder Platin als Basis, unterliegen einer besonderen Regelung, die in Anhang II BMR festgelegt ist.
Sonstige (einschließlich Aktien, Rentenpapiere, Schuldtitel, Wechselkurse ...)	[Jeder andere Referenzwert]		Unterliegt der allgemeinen Regelung der BMR.

Tabelle 3: Geltendes Recht: Unterscheidung von Referenzwerten auf der Grundlage der Art der Eingabedaten

Art der Eingabedaten	Definition	Notwendige Intervention für eine solche Einstufung	Rechtliche Folgen

⁶ Der dunkel unterlegte Bereich enthält Referenzwerte, für die der Administrator nicht mehr registriert werden müsste; siehe unten.

Referenzwerte aus regulierten Daten	<p>Durch die Anwendung einer Formel auf der Grundlage von Daten aus folgenden Quellen erstellter Referenzwert:</p> <p>a) Eingabedaten, die vollständig beigetragen werden von</p> <p>i) einem Handelsplatz [...] oder einem Handelsplatz in einem Drittstaat, für den die Kommission einen [Beschluss über die Gleichwertigkeit] erlassen hat [...],</p> <p>ii) einem genehmigten Veröffentlichungssystem [...] oder einem konsolidierten Datenticker [...],</p> <p>iii) einem genehmigten Meldemechanismus [...],</p> <p>iv) einer Strombörse [...],</p> <p>v) einer Erdgasbörse [...],</p> <p>vi) einer Auktionsplattform,</p> <p>vii) einem Dienstleister, an den der Administrator des Referenzwerts die Datenerhebung [...] ausgelagert hat, sofern der Dienstleister die Daten vollständig von einer unter den Ziffern i bis vi der vorliegenden Nummer genannten Stelle erhält;</p> <p>b) Nettoinventarwerte von Investmentfonds.</p>	<p>Kein Eingreifen erforderlich.</p> <p>Die für die Beaufsichtigung des Administrators zuständige Behörde entscheidet über die Einstufung eines Referenzwerts je nach der Art der verwendeten Eingabedaten.</p>	<p>Bei Referenzwerten aus regulierten Daten sind die Anforderungen in Bezug auf die Kontrolle von Eingabedaten, die Meldung von Verstößen und den Beitrag von Eingabedaten erheblich geringer (siehe Artikel 17).</p> <p>Referenzwerte aus regulierten Daten können nicht als kritische Referenzwerte eingestuft werden, selbst wenn sie die in Artikel 20 festgelegten quantitativen Schwellenwerte überschreiten.</p>
Jeder andere Referenzwert	Alle Eingabedaten, die nicht als regulierte Daten qualifiziert werden.		Unterliegt der allgemeinen Regelung der BMR.

Finanzmärkte sind globale Märkte, und Referenzwerte werden auf internationaler Ebene erstellt und verwendet. Europäische Banken, Investmentfonds und andere Nutzer von Referenzwerten⁷ nutzen EU- und Nicht-EU-Referenzwerte für eine Vielzahl von Zwecken. Diese reichen von der Absicherung eigener Risiken, z. B. Zins-, Kredit- und Wechselkursrisiken, über Produktangebote zur Absicherung von Risiken aufseiten ihrer Kunden bis hin zur Bildung von Anlageportfolios, bei denen der Referenzwert entweder als Vergleichsgröße oder zur Messung der Wertentwicklung eines Anlageportfolios verwendet wird. In der Benchmark-Verordnung werden die unter die Verordnung fallenden Anwendungsfälle wie folgt genannt:

- a) die Ausgabe eines Finanzinstruments, für das ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;
- b) die Bestimmung des im Rahmen eines Finanzinstruments oder -kontrakts zahlbaren Betrags unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Indexkombination;
- c) den Umstand, Vertragspartei eines Finanzkontrakts zu sein, für den ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;
- d) die Bereitstellung eines Sollzinssatzes ..., der als Spread oder Aufschlag auf einen Index oder eine Indexkombination berechnet wird ...;
- e) die Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination

⁷ Der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ wird in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der BMR definiert.

In der BMR wird auch die Verwendung von Referenzwerten innerhalb der EU geregelt.⁸ Ziel der Benchmark-Verordnung ist es daher, für das ordnungsgemäße Funktionieren der EU-Märkte zu sorgen und einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz in Bezug auf Referenzwerte auf EU-Ebene sicherzustellen, wie in Erwägungsgrund 6 der BMR hervorgehoben wird. Dementsprechend wird die Verwendung von Referenzwerten in der Union in Artikel 29 der BMR geregelt.

Mit Geltungsbeginn der BMR zum 1. Januar 2018 war für bestehende Referenzwerte sowie für Nicht-EU-Referenzwerte ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehen. Später wurde die Frist für Nicht-EU-Referenzwerten zweimal verschoben; im Juli 2023 hat die Kommission einen Entwurf einer delegierten Verordnung im Rahmen der Benchmark-Verordnung angenommen, um den Übergangszeitraum für Referenzwerte aus Drittländern, die von beaufsichtigten Unternehmen in der EU verwendet werden, noch einmal bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.⁹

Die Benchmark-Verordnung stützt sich auf die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO-Grundsätze) und die Grundsätze für Ölpreismeldestellen der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen). Diese beiden Grundsatzdokumente wurden 2012–2013 auf internationaler Ebene in Reaktion auf verschiedene Enthüllungen über die Manipulation von Referenzwerten erarbeitet und dienen weltweit als wichtiger Bezugspunkt für die Regulierung von Referenzwerten. Sie werden von den meisten professionellen Referenzwert-Administratoren eingehalten, meist auf der Grundlage einer Selbstzertifizierung.

- **Überblick über den Vorschlag**

Gemäß dem Ziel, sowohl die Berichterstattung zu straffen als auch eine generelle administrative Entlastung zu erreichen, und als Reaktion auf den Auftrag zur Überprüfung der Benchmark-Verordnung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und ihre Vorschriften für die Verwendung von Nicht-EU-Referenzwerten sollen mit diesem Vorschlag die beiden folgenden Mängel behoben werden:

- (1) unzureichende Verhältnismäßigkeit in der derzeitigen Benchmark-Verordnung, insbesondere dahin gehend, dass Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte mit der erstmaligen Verwendung eines von ihnen angebotenen Referenzwerts einer Registrierungspflicht unterliegen;
- (2) potenziell abschreckende Auswirkung der Anforderung, wonach Drittstaats-Administratoren, die zur Bereitstellung von Referenzwerten in der EU willens sind, eine Anerkennung oder Übernahme beantragen müssen. Referenzwert-Administratoren aus Nicht-EU-Ländern, die in ihrem Herkunftsland häufig nicht beaufsichtigt werden und die über eine Anerkennung oder Übernahme Zugang zum EU-Markt erhalten wollen, sind mit erheblichen zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Dies birgt die Gefahr, dass Anzahl und Vielfalt der Referenzwerte, die den Nutzern in der EU zur Verfügung stehen, abnehmen.

⁸ Artikel 2 Absatz 1 BMR. Die BMR regelt die Verwendung eines Referenzwerts durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU, die als „Nutzer von Referenzwerten“ bezeichnet werden. Die Kunden dieser beaufsichtigten Unternehmen, Anleger und Unternehmen, die in einem der oben aufgeführten Anwendungsfälle auf Referenzwerte zurückgreifen wollen, werden als „Endnutzer“ von Referenzwerten bezeichnet.

⁹ Siehe <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/delegatedActs/2036?lang=de>.

Die politischen Ziele der BMR dürften weiterhin erreicht werden, selbst wenn der Schwerpunkt auf kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sowie Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gelegt wird. Deshalb sollten diesem Vorschlag zufolge nur Administratoren dieser Kategorien von Referenzwerten weiterhin der Registrierungs- oder Zulassungspflicht und der Mehrheit der materiellen Anforderungen unterliegen.

Vorteile der Rationalisierung

Mit diesem Vorschlag wird der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung neu kalibriert. Zwar bleiben die wesentlichen Vorschriften unverändert, sie gelten jedoch für eine geringere Zahl von Marktteilnehmern, basierend auf einem Ansatz, der sich nach der systemischen Bedeutung der Referenzwerte richtet. Darüber hinaus sieht der Vorschlag schrittweise Verbesserungen der Verfahrensvorschriften vor, indem bestimmte Aspekte präzisiert werden, die in der Praxis insbesondere bei den Nutzern von Referenzwerten zu Rechtsunsicherheit geführt haben.

Mit diesem Vorschlag wird der Aufwand im Zusammenhang mit der Registrierung und der damit verbundenen Beaufsichtigung von Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte verringert. Diese Administratoren stellen den Großteil (rund 90 %) der Administratoren insgesamt dar, die Verwendung ihrer Referenzwerte ist jedoch wirtschaftlich weniger bedeutend.

Die Erfahrungen mit der Benchmark-Verordnung zeigen außerdem, dass in den vier Jahren der Anwendung lediglich eine Geldbuße von einer zuständigen nationalen Behörde verhängt wurde. Diese Geldbuße wurde 2021 von der BaFin, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Zusammenhang mit der Kontrolle eines beaufsichtigten Unternehmens über seinen Beitrag zu einem kritischen Referenzwert verhängt.¹⁰ Dieser Vorschlag sieht vor, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit Beiträgen zu einem kritischen Referenzwert weiterhin derselben aufsichtlichen Kontrolle unterliegen.

Für beaufsichtigte Unternehmen in der EU, die Referenzwerte verwenden, würden mit diesem Vorschlag die im Drittstaaten-Kapitel der aktuellen Benchmark-Verordnung enthaltenen Nutzungsbeschränkungen aufgehoben, die als Hindernis für die Verwendung der Mehrheit der Nicht-EU-Referenzwerte ermittelt wurden¹¹. Mit diesem Vorschlag soll auch der derzeitige Compliance-Aufwand für die Nutzer von EU-Referenzwerten verringert werden, z. B. die individuelle Überprüfung des rechtlichen Status von Indizes, die sie als Referenzwerte verwenden möchten, indem Websites und öffentliche Register abgefragt werden. Dieser Aufwand ergibt sich derzeit daraus, dass die Verwendung von Referenzwerten standardmäßig genehmigt werden muss. Nach diesem Vorschlag sollte es ausreichen, das Register gemäß Artikel 36 zu konsultieren, um zu überprüfen, ob ein Referenzwert nicht Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist, mit der seine Verwendung untersagt wird. Um für vollständige Transparenz zu sorgen, sollten alle einschlägigen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden veröffentlicht und im Register gemäß Artikel 36 sowie in der Datenbank gemäß der Verordnung über das zentrale europäische Zugangportal (ESAP) erfasst werden. Gelangt eine zuständige Behörde oder die ESMA zu dem Schluss, dass ein Referenzwert-Administrator seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, würde eine öffentliche Bekanntmachung die Nutzer von Referenzwerten in der EU darauf hinweisen, dass ein

¹⁰ Siehe Bericht der ESMA von 2021 über die nach der Benchmark-Verordnung verhängten Sanktionen: <https://www.esma.europa.eu/document/report-sanctions-imposed-under-benchmarks-regulation-in-2021>.

¹¹ COM(2023) 455 final.

bestimmter Referenzwert für die Verwendung in der Union nicht geeignet und seine weitere Verwendung unzulässig ist.

Weitere politische Optionen

Alternative politische Optionen hätten eine Neukalibrierung des Anwendungsbereichs nur für Nicht-EU-Referenzwerte oder eine Verringerung der inhaltlichen Anforderungen an alle Administratoren ohne Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung umfassen können. Die erste Option wurde mit der Begründung verworfen, dass dadurch die Wettbewerbsbedingungen zum Nachteil der Administratoren mit Sitz in der EU beeinträchtigt worden wären; mit der zweiten Option hätte möglicherweise der Aufwand für EU-Administratoren verringert werden können, aber dem übermäßigen Verwaltungsaufwand für EU-Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten und dem Risiko, das die in Drittländern geltenden Vorschriften für den Zugang von EU-Nutzern zu Nicht-EU-Referenzwerten darstellen, hätte damit nicht angemessen entgegengewirkt werden können, und das politische Ziel der Gewährleistung sicherer und hochwertiger Referenzwerte wäre gefährdet worden.

Wird der derzeitige Rechtsrahmen nicht geändert, gilt die Benchmark-Verordnung weiterhin für alle Referenzwerte, die von EU-Finanzmarktteilnehmern verwendet werden, auch für Referenzwerte aus Drittländern. Wie in dem am 14. Juli 2023 veröffentlichten Bericht der Kommission¹² dargelegt, würden die Vorschriften für die Verwendung von Referenzwerten aus Drittländern weiterhin eine Hürde dafür darstellen, EU-Kunden Referenzwerte aus Drittländern anzubieten, was zu einer begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Referenzwerte und möglicherweise zu höheren Kosten für die Endnutzer in der EU führen könnte. Infolgedessen würden Nutzer von Referenzwerten in der EU wie Banken und Wertpapierfirmen Gefahr laufen, den Zugang zu einem großen Teil der weltweiten Indizes zu verlieren, die sie als Referenzwerte für Finanzinstrumente oder als Referenzzinssätze für Finanzkontrakte verwenden. Dies würde bedeuten, dass sie nicht mehr in der Lage wären, Anlage- oder Hedging-Produkte anzubieten, bei denen selbst sehr gängige Nicht-EU-Indizes als Bezugsgrundlage dienen. Anleger und Unternehmen aus der EU müssten sich dann für diese grundlegenden Dienstleistungen an Nicht-EU-Vermittler wenden und möglicherweise eine Prämie zahlen. Die geringere Verfügbarkeit von Referenzwerten aus Drittländern in der EU könnte dann zu eingeschränktem Wettbewerb und potenziellen Systemrisiken führen.

¹² Ebd.

Tabelle 4 – Zusammenfassung der vorgeschlagenen Reform

<i>Arten signifikanter Referenzwerte</i>	
<p>Signifikante Referenzwerte per Gesetz – Referenzwerte, bei denen der Administrator zu dem Schluss gelangt ist, dass der Index von Finanzinstrumenten und -kontrakten als Bezugsgrundlage oder zur Messung der Wertentwicklung verwendet wird, mit insgesamt mehr als 50 Mrd. EUR an Referenzaktiva.</p>	<p>Signifikante Referenzwerte durch Einstufung – Referenzwerte, die den Schwellenwert von 50 Mrd. EUR nicht erreichen, aber für die Funktionsweise eines oder mehrerer nationaler (Kleinanleger-)Märkte¹³ eine wesentliche Rolle spielen.</p>
<i>Wer stuft ein?</i>	
<p>Solche Referenzwerte werden automatisch als signifikant angesehen (Einstufung nicht erforderlich). Administratoren müssen die für sie zuständige nationale Behörde informieren, wenn sie den Schwellenwert erreichen.</p> <p>Die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden können eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass ein Referenzwert den oben genannten Schwellenwert überschritten hat, der Administrator es jedoch versäumt hat, seine zuständige Behörde zu informieren.</p>	<p>EU-Referenzwerte: die zuständige nationale Behörde.</p> <p>Die ESMA wird vor der Einstufung konsultiert und gibt eine Empfehlung zu der von der zuständigen Behörde beabsichtigten Einstufung ab, um die Kohärenz der nationalen Einstufungen zu gewährleisten.</p> <p>Nicht-EU-Referenzwerte: ESMA auf Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde (Artikel 24 BMR).</p>
<i>Rechtliche Verpflichtungen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Für Administratoren, die in der EU angesiedelt sind: Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 BMR • Für Nicht-EU-Administratoren: Anerkennung gemäß Artikel 32 BMR durch die ESMA oder Übernahme gemäß Artikel 33 BMR, es sei denn, es wurde ein Beschluss über die Gleichwertigkeit mit dem Drittland gefasst 	
<i>Transparenz für die Nutzer von Referenzwerten</i>	
<p><i>Wer gibt die Einstufung öffentlich bekannt?</i></p> <p>Es gibt keine förmliche Einstufung.</p> <p>Die zuständigen nationalen Behörden und die ESMA geben eine öffentliche Erklärung ab, wenn ein Administrator seinen Referenzwert als signifikant meldet oder wenn die zuständige Behörde oder die ESMA klare und nachweisliche Gründe dafür hat, einen Referenzwert als signifikant anzusehen.</p> <p>Im ESMA-Register werden die Namen der Referenzwerte, die Gegenstand dieser Arten von Erklärungen sind, zusammen mit einem Link zu der jeweiligen Erklärung veröffentlicht.</p>	<p><i>Wer gibt die Einstufung öffentlich bekannt?</i></p> <p>Der Einstufungsbeschluss einer zuständigen nationalen Behörde wird gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Landes dieser Behörde veröffentlicht. Die ESMA wird über diese Einstufung unterrichtet und veröffentlicht den Namen des entsprechenden Referenzwerts und einen Link zu dem Einstufungsbeschluss im Register nach Artikel 36.</p> <p>Der Einstufungsbeschluss der ESMA wird auf der Website der ESMA veröffentlicht. Der Name des Referenzwerts und ein Link zu dem Einstufungsbeschluss werden in das Register nach Artikel 36 eingetragen.</p>

¹³ Beispiele für einen relevanten Kleinanlegermarkt könnten Hypotheken oder sehr beliebte Investmentfonds sein.

Informationen über den rechtlichen Status von Administratoren signifikanter Referenzwerte

Das von der ESMA gemäß Artikel 36 geführte Register¹⁴ enthält folgende Listen:

- in der EU zugelassene oder registrierte Administratoren;
- Nicht-EU-Administratoren, die in der EU anerkannt oder übernommen wurden;
- Referenzwerte, die Gegenstand einer öffentlichen Erklärung einer zuständigen Behörde oder der ESMA sind, in der ihre Verwendung in der EU untersagt wird, sowie Links zu solchen Erklärungen;
- eine Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, die in der EU verwendet werden können.

Nach dem Vorschlag würde sich die Verordnung auf kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (PAB) und Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (CTB) konzentrieren, unabhängig davon, ob der Administrator in der Union oder in einem Drittland ansässig ist.¹⁵

Ob ein Referenzwert signifikant ist, hängt in erster Linie von seiner wirtschaftlichen Bedeutung für den EU-Markt ab, für den der relevanteste Näherungswert die aggregierte Verwendung dieses Referenzwerts ist. Der Schwellenwert für die Festlegung der Signifikanz sollte in jedem Fall auf der Grundlage der Verwendung eines Referenzwerts „innerhalb der Union“ berechnet werden, ohne zwischen EU- und Nicht-EU-Referenzwerten zu unterscheiden.¹⁶ Dieser Schwellenwert sollte weiterhin auf 50 Mrd. EUR festgelegt werden, den gleichen Schwellenwert, der in der derzeitigen Benchmark-Verordnung für die Unterscheidung zwischen nicht signifikanten und signifikanten Referenzwerten gilt.

Abweichend von der allgemeinen Regel sollten die zuständigen Behörden (im Falle von EU-Referenzwerten) und die ESMA (im Falle von Nicht-EU-Referenzwerten) Referenzwerte unterhalb der quantitativen Schwelle bestimmen können, wenn sie bestimmte qualitative Kriterien erfüllen, die ihre Auswirkungen in der Union belegen.

¹⁴ Alle im Register nach Artikel 36 enthaltenen Informationen werden auch über das zentrale europäische Zugangportal (ESAP) zugänglich sein.

¹⁵ Um die Integrität und das Ansehen der damit verbundenen „EU-Kennzeichnung“ zu wahren, würden die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte und die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel weiterhin in den Anwendungsbereich fallen und können nur von in der Union zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden.

¹⁶ Im Einklang mit der Definition „Verwendung eines Referenzwerts“ in Artikel 2 Absatz 1 BMR.

Um für Kohärenz bei der Einstufung auf mitgliedstaatlicher Ebene zu sorgen und gleichzeitig eine angemessene Flexibilität sicherzustellen, sieht dieser Vorschlag ein System vor, über das sich die nationalen Behörden und die ESMA bezüglich dieser Einstufung koordinieren können. Die wesentlichen Grundsätze dabei sind:

- Eine zuständige Behörde kann einen Referenzwert nur dann als signifikant einstufen, wenn ihn zuvor keine andere zuständige Behörde eingestuft hat.
- Vor der Einstufung sollte eine zuständige Behörde den Administrator und – im Falle grenzüberschreitender Einstufungen – die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator ansässig ist, auffordern, alle zweckdienlichen Informationen vorzulegen.
- Vor der Einstufung sollte die zuständige Behörde die ESMA konsultieren.
- Die ESMA sollte im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Kriterien für die Einstufung auf nationaler Ebene beraten und prüfen, ob der Referenzwert auch in anderen Mitgliedstaaten als signifikant eingestuft werden könnte.
- Wenn mehr als eine Behörde einen Referenzwert einstufen könnte, sollte man sich darauf einigen, welche Behörde dies tun wird.
- Wird keine Einigung erzielt, ist die ESMA befugt, die Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.

Dieser Vorschlag trägt außerdem den Besonderheiten der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU-CBT) und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (EU-PAB) Rechnung. Anbieter von Referenzwerten können sich freiwillig dafür entscheiden, Referenzwerte als EU-CTB oder EU-PAB zu kennzeichnen, was jedoch mit spezifischen Anforderungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung verbunden ist. Deshalb können EU-CTB und EU-PAB nur von in der EU ansässigen Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die zugelassen oder registriert sind. Darüber hinaus sollte die Bereitstellung von EU-CTB und EU-PAB unabhängig von ihrer Größe genauso geregelt werden wie die Bereitstellung signifikanter Referenzwerte im Rahmen der Benchmark-Verordnung.

- **Auswirkungen der Rationalisierung**

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Benchmark-Verordnung auf der Grundlage der Annahme zu rationalisieren, dass der Verwaltungsaufwand derzeit gleichmäßig auf alle der Benchmark-Verordnung unterliegende Administratoren verteilt ist, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Die Gruppe der Administratoren, die die wirtschaftlich bedeutendsten Referenzwerte bereitstellen, ist jedoch begrenzt. Insbesondere müssen Referenzwert-Administratoren ab dem Zeitpunkt, zu dem ein einzelner Referenzwert in einem Finanzinstrument oder -kontrakt verwendet wird, eine Registrierung beantragen.

Mit dem Vorschlag würde die Anforderung einer Zulassung oder Registrierung (EU-Administratoren) oder einer Übernahme oder Anerkennung (Nicht-EU-Administratoren) für Administratoren von ausschließlich nicht signifikanten Referenzwerten abgeschafft. Das Volumen von Referenzaktiva nicht signifikanter Referenzwerte ist gering, sodass diese Arten von Referenzwerten kein Systemrisiko darstellen. Daher würde die verbindliche Einhaltung der organisatorischen Anforderungen in Bezug auf i) Governance und Interessenkonflikte, ii) Aufsichtsfunktion und Hierarchie und Überwachung von Eingabedaten, iii) die Festlegung von Verhaltenskodizes in Bezug auf Eingabedaten, iv) die Meldung von Verstößen und v) die Offenlegung von Methoden und Referenzwert-Erklärungen nicht mehr für Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte gelten. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (im Folgenden „Marktmissbrauchsverordnung“) weiterhin gelten würden.¹⁷ Es sollte auch anerkannt werden, dass es eine fest etablierte Marktpraxis für Referenzwert-Administratoren gibt, im Einklang mit den einschlägigen IOSCO-Grundsätzen zu handeln.

Feld 1

Signifikante versus nicht signifikante Referenzwerte

Im ESMA-Register sind derzeit 73 Referenzwert-Administratoren aufgeführt. Von den derzeit in der EU verwendeten Referenzwerten wurde nur einer (EURIBOR) als kritischer Referenzwert unter der Aufsicht der ESMA benannt.¹⁸ Drei Referenzwerte – der Stockholm Interbank Offered Rate (STIBOR), der Norwegian Interbank Offered Rate (NIBOR) und der Warsaw Interbank Offered Rate (WIBOR) – sind kritische Referenzwerte unter nationaler Aufsicht.¹⁹ Bei allen diesen kritischen Referenzwerten handelt es sich um Referenzzinssätze, die jeweils von einem anderen EU-Administrator verwaltet werden.

¹⁷ Die Marktmissbrauchsverordnung gilt für das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte gemäß Artikel 2. Gemäß Artikel 12 der Marktmissbrauchsverordnung umfasst Marktmanipulation auch die Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder die Bereitstellung falscher oder irreführender Eingabedaten in Bezug auf einen Referenzwert, wenn die Person, die die Daten übermittelt oder bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird. Im Legislativvorschlag über die Börsennotierung schlug die Kommission vor, die Marktmissbrauchsverordnung zu ändern, um Referenzwert-Administratoren und Kontributoren in den Anwendungsbereich der verwaltungsrechtlichen Sanktionsregelungen einzubeziehen, indem Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben e bis g geändert werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 23 werden auch die Befugnisse der zuständigen Behörden in Bezug auf Referenzwert-Administratoren gestärkt.

¹⁸ Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a BMR, wonach ein Referenzwert als Bezugsgrundlage Finanzkontrakte oder Finanzinstrumente im Gesamtwert von mindestens 500 Mrd. EUR haben muss.

¹⁹ Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b BMR.

Eine informelle Umfrage der ESMA unter den nationalen Aufsichtsbehörden ergab, dass im September 2022 sechs auf europäischer Ebene beaufsichtigte Referenzwert-Administratoren (für drei EU- und drei Nicht-EU-Referenzwerte²⁰) einen oder mehrere signifikante Referenzwerte²¹ anboten. Die übrigen 66 Administratoren bieten nur nicht signifikante Referenzwerte an.

Diese Rationalisierung wird zu einer gezielteren Ausrichtung der Beaufsichtigungsanstrengungen auf die relevanten Kategorien kritischer oder signifikanter Referenzwerte führen, d. h. Referenzwerte, die für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder Investmentfonds mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500 Mrd. EUR (kritisch) bzw. 50 Mrd. EUR (signifikant) als Bezugsgrundlage dienen, oder Referenzwerte, die nach einer nationalen oder EU-weiten Bewertung auf einem (Kleinanleger-)Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine signifikante Rolle spielen.

Die Zahl der EU-Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen, dürfte sich durch den Vorschlag verringern. Von den 73 EU-Administratoren, die derzeit beaufsichtigt werden, würden 66 nicht in den Anwendungsbereich fallen, sofern sie nicht eigens als signifikant eingestuft werden. Dies entspricht einer Verringerung der Population, die der verbindlichen Einhaltung der organisatorischen Anforderungen unterliegt, um bis zu 90 %. Die Auswirkungen auf die Kosten werden im nachstehenden Abschnitt über das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung erläutert.

- **Auswirkungen auf Nicht-EU-Administratoren**

Die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Administratoren unabhängig von ihrem Standort ist ein Leitprinzip dieses Vorschlags. Daher sollte der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung in Bezug auf EU-Administratoren mit dem Anwendungsbereich in Bezug auf Administratoren aus Drittländern identisch sein.

Wir schätzen, dass es etwa 273 Referenzwert-Administratoren aus Drittländern gibt.²² Nach den geltenden Vorschriften müssten sie ab dem 1. Januar 2026 den Zugang zum EU-Markt durch Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Übernahme sicherstellen, damit ihre Referenzwerte für beaufsichtigte Unternehmen in der EU verfügbar bleiben. Derzeit fallen davon zwei unter einen Beschluss über die Gleichwertigkeit²³, zwei weitere werden von einem beaufsichtigten Unternehmen in der EU²⁴ und zehn von der ESMA²⁵ anerkannt. Die

²⁰ Nach Zugang zum EU-Markt durch Anerkennung oder Übernahme. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Administratoren aus Drittstaaten, die im Rahmen der Übergangsbestimmungen signifikante Referenzwerte in der EU anbieten.

²¹ Dies sind Referenzwerte, denen als Bezugsgrundlage Finanzkontrakte oder Finanzinstrumente im Wert von mehr als 50 Mrd. EUR zugrunde liegen oder [für die] es keinen oder einen nur in sehr geringem Maße geeigneten marktbestimmten Ersatz gibt und [ohne deren Nichtbereitstellung] es eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gäbe.

²² Alle Daten in diesem Abschnitt wurden von der ESMA angegeben, u. a. auf der Grundlage einer kommerziellen Datenbank (www.rimes.com).

²³ ABS Benchmarks Administration CO PTE. LTD. (Singapur) und ASX Benchmarks Limited (Australien).

²⁴ S&P Dow Jones Indices, LLC (USA) und SIX Index AG (Schweiz).

²⁵ Hedge Fund Research, Inc. (USA), ICAP information Services Limited (Vereinigtes Königreich), Invesco Indexing LLC (USA), JPX Market Innovation & Research, Inc. (Japan), Leonteq Securities AG (Schweiz), LPX AG (Schweiz), Nikkei Inc. (Japan), Scientific Infra Pte Ltd (Singapur), STOXX Ltd. (Schweiz), WisdomTree, Inc. (USA).

verbleibenden 259 Administratoren können ihre Referenzwerte während der Übergangsfrist gemäß Artikel 51 Absatz 5 BMR bis zum 1. Januar 2026 uneingeschränkt in der EU anbieten. Das bedeutet, dass nur etwa 5 % der Administratoren aus Drittländern erfolgreich einen der drei verfügbaren „Zugangswege“ zum EU-Markt genutzt haben.

In Bezug auf signifikante Referenzwerte wird geschätzt, dass mindestens sechs Nicht-EU-Administratoren mindestens einen Referenzwert bereitstellen, der den Schwellenwert von 50 Mrd. EUR in der EU übersteigt. Drei dieser sechs Administratoren haben derzeit Anerkennung oder Übernahme in der EU erhalten. Da dieser Vorschlag die Möglichkeit vorsieht, dass die ESMA zusätzliche Nicht-EU-Referenzwerte als signifikant einstufen kann, sollten diese sechs Nicht-EU-Administratoren signifikanter Referenzwerte als die Mindestpopulation betrachtet werden, die weiterhin unter die Drittstaaten-Regelung fallen wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Rationalisierung der Berichtspflichten. Dies ist ein Schritt in einem kontinuierlichen Prozess, bei dem die bestehenden Berichtspflichten eingehend überprüft werden, um zu bewerten, ob sie weiterhin relevant sind, und sie effizienter zu gestalten.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Zahl der Referenzwerte, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, und folglich auch den administrativen Aufwand für die Mehrheit der Referenzwert-Administratoren und die Nutzer erheblich zu reduzieren. Gleichzeitig wird die stärkere Konzentration der Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften und Beaufsichtigung auf die wirtschaftlich bedeutendsten Referenzwerte sicherstellen, dass die politischen Ziele erreicht werden, die der Benchmark-Verordnung zugrunde liegen.

Darüber hinaus wird diese Reform der Benchmark-Verordnung zu den allgemeinen Zielen der Finanzdienstleistungspolitik der EU im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität beitragen. Der Vorschlag wird auch zu den Zielen des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion beitragen, der darauf abzielt, die EU-Kapitalmärkte zu vertiefen und die europäische Wirtschaft und europäische Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen.

Der in diesem Vorschlag verfolgte Ansatz sollte dem von der Kommission in ihrem Vorschlag über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)²⁶ dargelegten Ansatz gegenübergestellt werden. Die Initiative für ESG-Ratings stützt sich auf Grundsätze und basiert größtenteils auf Empfehlungen, die die IOSCO im November 2021 veröffentlichte. In anderen Rechtsräumen, in denen ebenfalls an einer Verbesserung der Transparenz und Integrität der ESG-Ratings gearbeitet wird, dienen ebenfalls die IOSCO-Empfehlungen als Grundlage, sodass im Ergebnis die Behandlung dieser Anbieter weltweit zu großen Teilen übereinstimmen sollte. Auf dieser Grundlage wird mit dem Vorschlag für ESG-Ratings ein umfassender Ansatz für die Regulierung von ESG-Rating-Tätigkeiten, einschließlich einer Drittstaaten-Regelung, verfolgt, allerdings unterscheidet sich der Vorschlag erheblich von der Benchmark-Verordnung, da er die Verwendung von ESG-Ratings nicht regelt. Darüber hinaus befindet sich der Markt für ESG-Ratings in einem weniger entwickelten Stadium, und die Nutzer von ESG-Ratings unterliegen weniger der Marktmacht bestimmter Anbieter; zudem sind die meisten Nutzer von ESG-Ratings institutionelle Anleger, die erhaltene Eingabedaten durch ihre eigenen Analysen ergänzen können, bevor sie sich für eine bestimmte

²⁶ COM(2023) 314 final; ESG-Ratings sind „Stellungnahmen“ von Rating-Anbietern, die nicht als eine Art Kennzeichnung oder Zertifizierung verstanden werden sollten.

Investitionsstrategie entscheiden. Aus diesem Grund sollte nicht davon ausgegangen werden, dass das System für ESG-Ratings in gleicher Weise zu Nachteilen für die Nutzer führt, wie es die Drittstaaten-Regelung in der BMR ohne gesetzgeberisches Eingreifen getan hätte.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) stellt die Kommission sicher, dass ihre Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen, auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sind sowie den Aufwand minimieren und gleichzeitig ihre Ziele erreichen. Diese Vorschläge sind daher Teil des REFIT-Programms, wodurch die Komplexität des Berichtsaufwands, der sich aus dem rechtlichen Umfeld der EU ergibt, verringert wird.

Bestimmte Berichtspflichten sind zwar von wesentlicher Bedeutung, müssen aber so effizient wie möglich sein. Dabei sollten Überschneidungen vermieden, unnötige Belastungen beseitigt und digitale und interoperable Lösungen so weit wie möglich genutzt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 wurden Handelshemmnisse auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV beseitigt. Der Unionsgesetzgeber kann sich daher für die Anpassung der Verordnung (EU) 2016/1011 auf dieselbe Rechtsgrundlage stützen. Dies entspricht der Argumentation des Gerichtshofs in der Rechtssache C-58/08 Vodafone u. a. von 2010 (I-04999, Rn. 34), in der der Gerichtshof Folgendes ausgeführt hat: „Hat ein auf Art. 95 EG gestützter Rechtsakt bereits jedes Handelshemmnis auf dem von ihm harmonisierten Gebiet beseitigt, kann der Gemeinschaftsgesetzgeber im Hinblick auf seine Aufgabe, über den Schutz der im Vertrag anerkannten allgemeinen Interessen zu wachen, nicht daran gehindert sein, diesen Rechtsakt den Umständen oder neuen Erkenntnissen anzupassen (vgl. in diesem Sinne Urteil British American Tobacco [Investments] und Imperial Tobacco, Randnrn. 77 und 78).“

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Die Einstufung von Referenzwerten, die für einen Markt in einem Mitgliedstaat relevant sind, obliegt der zuständigen Behörde, die diesem relevanten Markt am nächsten ist. Wenn beispielsweise ein bestimmter Referenzwert von Betreibern auf einem bestimmten (nationalen) Markt am häufigsten verwendet wird, obliegt es der dort zuständigen Behörde, den Referenzwert als signifikant einzustufen, unabhängig davon, wo der Administrator des Referenzwerts ansässig ist. Wird dieser Referenzwert in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet, so sollte die nahtlose Beaufsichtigung eines solchen Referenzwerts durch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sichergestellt werden. Angesichts der Risiken für die Finanzstabilität und der Komplexität der Verfahren und der Verluste, die bei finanzieller Instabilität auftreten könnten, werden die Kosten für die Beaufsichtigung als verhältnismäßig angesehen. Darüber hinaus umfassen die Maßnahmen zur Vermeidung von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit die Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion der ESMA, die Vorrang vor der Einstufung auf nationaler Ebene hat, und Bestandsschutzvorschriften für Referenzwert-Administratoren, die bereits eine Zulassung erhalten haben oder bei einer zuständigen nationalen Behörde registriert sind.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag wird ein strafferer und verhältnismäßigerer Ansatz für die Regulierung von Referenzwerten eingeführt. Der Vorschlag beschränkt sich auf die Änderungen, die erforderlich sind, um einen für die Marktteilnehmer in der EU funktionierenden Rahmen zu schaffen. Er geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung seiner Ziele unbedingt erforderlich ist. Er ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar und berücksichtigt das richtige Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Finanzstabilität und der Integrität der europäischen Märkte und der Kosteneffizienz der Maßnahme.

Mit den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen wird die Rechtsunsicherheit für beaufsichtigte Unternehmen in der EU verringert, und es wird sichergestellt, dass sie ein möglichst breites Spektrum von EU- und Nicht-EU-Referenzwerten nutzen können. Darüber hinaus gibt es eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen nationalen Behörden, der ESMA und der Kommission, wenn es um die Einstufung eines Referenzwerts als kritisch oder signifikant geht. Der Vorschlag sieht auch eine klare Abgrenzung der rechtlichen Folgen für Administratoren vor, die Referenzwerte bereitstellen, die als kritisch oder signifikant eingestuft werden.

Im Vergleich zur bestehenden Benchmark-Verordnung erhöht dieser Vorschlag auch die Rechtssicherheit in Bezug auf den rechtlichen Status von Referenzwerten, die als signifikant eingestuft werden – die einstufoenden Stellen (die zuständigen Behörden) haben den Auftrag, den rechtlichen Status eines eingestuften Referenzwerts eindeutig anzugeben. Darüber hinaus werden diese Entscheidungen über das ESAP und in dem von der ESMA geführten Register leicht zugänglich sein.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag wird die bestehende Verordnung auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV geändert; daher sollte der Vorschlag auch eine Verordnung sein.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Diese gezielte Überprüfung konzentriert sich darauf,

- sicherzustellen, dass die Nutzer von Referenzwerten in der EU ein möglichst breites Spektrum von EU- und Nicht-EU-Referenzwerten nutzen und auf den globalen Kapitalmärkten wettbewerbsfähig bleiben können;
- den administrativen Aufwand für EU-Administratoren von Referenzwerten mit begrenzten wirtschaftlichen Auswirkungen zu verringern und gleichzeitig eine angemessene Beaufsichtigung über kritische und signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte aufrechtzuerhalten.

Die Kommissionsdienststellen haben ihre Daten direkt bei den Marktteilnehmern erhoben und kamen mit Interessenträgern zusammen, um die aktuelle Lage, vorhandene Bedenken sowie Ideen zur Verbesserung und Reform der Benchmark-Verordnung und insbesondere des Drittstaaten-Kapitels zu erörtern. Außerdem wurde eine vierwöchige Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht, und die Meinungen der Marktteilnehmer wurden eingeholt.

- **Konsultation der Mitgliedstaaten**

Die Kommissionsdienststellen konsultierten im Rahmen der Sitzungen der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses am 22. Juni 2023 und 21. September 2023 die Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur künftigen Ausgestaltung der europäischen Benchmark-Verordnung.

Die meisten Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass nur signifikante Referenzwerte in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollten und dass Referenzwerte, die einen Nutzungsschwellenwert von 50 Mrd. EUR überschreiten, automatisch in den Anwendungsbereich fallen sollten. Gleichzeitig sprachen sich einige Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit eines nationalen Ermessensspielraums aus, um bestimmte Indizes als signifikant einzustufen, auch wenn diese Referenzwerte hauptsächlich in einem Mitgliedstaat verwendet werden oder wenn die vereinbarten Schwellenwerte für die Einstufung als für die EU relevant nicht erreicht wurden. In einer anschließenden Diskussion über die Konturen eines nationalen Einstufungssystems gaben die meisten Mitgliedstaaten an, die Einstufung einer begrenzten Anzahl von Referenzwerten in Betracht zu ziehen, die hauptsächlich von in diesem Mitgliedstaat ansässigen Administratoren bereitgestellt werden.

Die meisten Mitgliedstaaten halten es für angemessen, den Schwellenwert bzw. die Kriterien für die Einstufung in gleicher Weise sowohl auf die innerhalb der EU als auch auf die außerhalb der EU verwalteten Benchmarks anzuwenden.

Unabhängig von dem Ansatz, der zur Bestimmung des Schwellenwerts für die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant gewählt wurde, wollen die meisten Mitgliedstaaten, die sich zu diesem Thema geäußert haben, Rohstoff-Referenzwerte, die von den Preismeldestellen bereitgestellt werden, im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung behalten und die Vorschriften in Anhang II der BMR auf diese Referenzwert-Kategorie anwenden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zwischen dem 20. Mai und dem 12. August 2022 wurde eine gezielte Konsultation zur geltenden Regelung für die Nutzung von Referenzwerten aus Drittstaaten durchgeführt. Es gingen 64 Antworten ein. Eine ausführliche Zusammenfassung der eingegangenen Antworten wurde in den Bericht der Kommission über die Nutzung von Referenzwerten aus Drittstaaten in der EU²⁷ aufgenommen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Diese Vorschläge wurden im Anschluss an eine interne Prüfung der bestehenden Berichtspflichten und auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Da es sich hierbei um einen Schritt im Prozess der laufenden Bewertung der Berichtspflichten handelt, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, wird die Prüfung des Aufwands und seiner Auswirkungen auf die Interessenträger fortgesetzt.

- **Folgenabschätzung**

Aus folgenden Gründen wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung erstellt:

²⁷ COM(2023) 455 final.

- Der Vorschlag entspricht zwei spezifischen politischen Zielen, die die in diesem Vorschlag dargelegte politische Option weitgehend vorherbestimmen.
- Dieser Vorschlag sieht eine gezielte Neukalibrierung des Anwendungsbereichs der Benchmark-Verordnung und eine Verbesserung der Merkmale der Verhältnismäßigkeit vor; weder die wesentlichen Vorschriften noch die Art der Beaufsichtigung werden dadurch geändert. Zwar wird die in der Benchmark-Verordnung vorgesehene Unterscheidung zwischen nicht signifikanten Referenzwerten und anderen Referenzwerten beibehalten, der Rechtsrahmen wird jedoch enger an die Regulierung von Referenzwerten in anderen Rechtsräumen angeglichen, die im Allgemeinen auf der Einstufung der Indizes mit den größten wirtschaftlichen Auswirkungen beruht.
- Darüber hinaus stützt sich dieser Vorschlag auf eine im Jahr 2020 durchgeführte Folgenabschätzung²⁸ und auf einen Bericht der Kommission²⁹, der 2023 den gesetzgebenden Organen vorgelegt wurde, einschließlich zweier öffentlicher Konsultationen³⁰. Die Absicht, mit dieser Initiative ohne Folgenabschätzung fortzufahren, wurde in einer vom 1. März bis zum 29. März 2023 veröffentlichten Aufforderung zur Stellungnahme³¹ angekündigt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es handelt sich hierbei um einen REFIT-Vorschlag, der darauf abzielt, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen und den Aufwand für die Interessenträger zu verringern. Es ist zu erwarten, dass dieser Legislativvorschlag Kosteneinsparungen für in der EU angesiedelte Anbieter von Referenzwerten, die keine signifikanten Referenzwerte bereitstellen, sowie für alle europäischen Nutzer von Referenzwerten bewirkt.

Obwohl genaue Schätzungen nicht möglich waren³², dürfte dieser Vorschlag Kosteneinsparungen für Referenzwert-Administratoren, Nutzer von Referenzwerten und zuständige nationale Behörden, die mit der Beaufsichtigung der Referenzwert-Administratoren betraut sind, bewirken.

- Referenzwert-Administratoren sparen in jedem Fall die Befolgungskosten, insbesondere die Kosten, die durch die Berichtspflichten entstehen. Administratoren, die nur nicht signifikante Referenzwerte bereitstellen, werden sowohl die Befolgungskosten im Hinblick darauf, ihren organisatorischen Aufbau sicherzustellen, und darauf, dass ihre Bereitstellung von Referenzwerten den

²⁸ SWD(2020) 147 final.

²⁹ COM(2023) 455 final.

³⁰ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12016-Report-pursuant-to-Article-54-of-the-Benchmark-Regulation/public-consultation_de und https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/consultations/finance-2022-benchmarks-third-country_de.

³¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13762-Review-of-the-scope-and-third-country-regime-of-the-Benchmark-Regulation_de

³² Bei der gezielten Konsultation im Sommer 2022 wurden Fragen zu den Kosten gestellt, die Antworten enthielten jedoch nur vereinzelt Informationen dazu.

zusätzlichen, über die in den IOSCO-Grundsätzen festgelegten hinausgehenden detaillierten Anforderungen der Benchmark-Verordnung entspricht³³, als auch die jährlichen Beaufsichtigungsgebühren³⁴ sparen. Neue Teilnehmer sparen überdies die Registrierungsgebühr. Bei Administratoren, die signifikante oder kritische Referenzwerte oder EU-CTB oder EU-PAB bereitstellen, sind Kosteneinsparungen unwahrscheinlich. Diese Administratoren können trotzdem von Einsparungen profitieren, soweit sie auch nicht signifikante Referenzwerte bereitstellen.

- Die Nutzer von Referenzwerten dürften von der zunehmenden Verfügbarkeit von EU- und Nicht-EU-Referenzwerten, von einem regulatorischen Umfeld, das durch die Rationalisierung der rechtlichen Anforderungen offener für Innovationen ist, und von einem verstärkten Wettbewerb auf dem Referenzwertmarkt profitieren. Die kontinuierliche Verfügbarkeit von Nicht-EU-Referenzwerten könnte natürlich eine erhebliche Kostenersparnis darstellen. Ein großes Kreditinstitut legte eine Schätzung vor, wonach die Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen unter Verwendung von Nicht-EU-Referenzwerten zwischen 100 und 150 Mio. EUR liegen könnte. Dabei handelt es sich um Einnahmen, die gefährdet wären, wenn einige oder alle Nicht-EU-Referenzwerte nicht für die Nutzung in der EU verfügbar wären.
- Für die zuständigen Behörden in der EU wird sich die Zahl der Referenzwerte und die Zahl der von ihnen beaufsichtigten Referenzwert-Administratoren erheblich verringern. Auch wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Einsparungen linear zum Rückgang der beaufsichtigten Population verlaufen, da die verbliebenen beaufsichtigten Administratoren diejenigen sind, die für Referenzwerte mit größeren wirtschaftlichen Auswirkungen verantwortlich sind, sollten erhebliche Kostensenkungen und eine Konzentration der Beaufsichtigungskapazitäten auf kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-CTB und EU-PAB möglich sein.
- **Grundrechte**

Der Vorschlag wahrt die Grundrechte und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze, insbesondere die unternehmerische Freiheit (Artikel 16). Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass die Nutzer von Referenzwerten in der EU ein möglichst breites Spektrum von EU- und Nicht-EU-Referenzwerten verwenden können, und es soll ein Marktumfeld geschaffen werden, in dem die Nutzer von Referenzwerten in der EU mit Nicht-EU-Nutzern konkurrieren können. Sie wird daher dazu beitragen, das Recht auf unternehmerische Freiheit zu stärken. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen der Benchmark-Verordnung negativ auf den Verbraucherschutz auswirken werden, da kritische und signifikante Referenzwerte, die am häufigsten verwendet werden und für den Verbraucher- und Anlegerschutz relevant sind, auch nach der Überarbeitung weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

³³ Ein wichtiger Referenzwert-Administrator schätzte die Gesamtkosten dafür, ein in der EU zugelassener Referenzwert-Administrator zu werden, auf 2 bis 3 Mio. EUR und die jährlichen laufenden Beaufsichtigungskosten auf 1,5 bis 2 Mio. EUR.

³⁴ Diese Gebühren variieren erheblich, von jährlichen Pauschalgebühren von einigen hundert Euro, die von einigen nationalen Behörden erhoben werden, bis hin zu Gebühren, die auf dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Beaufsichtigung beruhen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ist nicht zu erwarten, dass der Vorschlag finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt hat. Dafür spricht, dass die Zahl der von der ESMA beaufsichtigten Referenzwerte und Referenzwert-Administratoren sinken oder – je nach Ausübung der Einstufungsbefugnisse – konstant bleiben würde. Dies würde bedeuten, dass die ESMA je nach Ausübung der Benennungsbefugnisse weniger Personal für die direkte Beaufsichtigung der Referenzwert-Administratoren benötigt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Fünf Jahre nach Umsetzung der Maßnahme ist gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung eine Bewertung vorgesehen. Dabei wird unter anderem geprüft, wie wirksam und effizient die Verordnung in Bezug auf die Verwirklichung der dargelegten Ziele ist, und entschieden, ob neue Maßnahmen oder Änderungen erforderlich sind.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 – Änderungen der Benchmark-Verordnung

In Artikel 2 Absatz 1 der Benchmark-Verordnung ist der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Mit dem Vorschlag wird Artikel 1 Absatz 1 geändert, um dem neuen Ansatz Rechnung zu tragen, und ein neuer Absatz 1a wird hinzugefügt. Ferner wird darin festgelegt, auf welche Art von Referenzwerten bestimmte Titel der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung finden. Bei diesen Arten handelt es sich um kritische und signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte. Administratoren von Referenzwerten, die gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung nicht als kritisch betrachtet werden, fallen in den Anwendungsbereich, sobald sie einen oder mehrere Referenzwerte anbieten, die gemäß dem neuen Artikel 24 als signifikant eingestuft werden. Nicht signifikante Referenzwerte müssen daher nicht mehr die Anforderungen der Titel II (Integrität und Zuverlässigkeit von Referenzwerten), III (Anforderungen an verschiedene Arten von Referenzwerten), IV (Transparenz und Verbraucherschutz) und VI (Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Administratoren) (neuer Absatz 3 in Artikel 2) erfüllen.

In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 wird die Definition des Begriffs „signifikanter Referenzwert“ geändert.

Um die Integrität der Kennzeichnung zu wahren und eine wirksame Beaufsichtigung sicherzustellen, fallen die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten oder EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel unabhängig von ihrer Bedeutung weiterhin in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, sofern sie eine Zulassung oder Registrierung in der EU erhalten.

Im Einklang mit der Anpassung des Anwendungsbereichs sind besondere Regeln für die „negative Einstufung“ für Devisen-Referenzwerte und nicht signifikante Referenzwerte überflüssig und können aufgehoben werden.

EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

In Artikel 19a wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, um die Integrität der Kennzeichnung zu wahren und eine wirksame Überwachung zu gewährleisten. Administratoren von Paris-

abgestimmten EU-Referenzwerten oder EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel fallen unabhängig von ihrer Bedeutung weiterhin in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, sofern sie eine Zulassung oder Registrierung in der EU erhalten.

Signifikante Referenzwerte

Die Änderungen an Artikel 24 bilden den Kern dieses Vorschlags. Im ersten Absatz wird festgelegt, wie auf der Grundlage eines einfachen numerischen Schwellenwerts bestimmt wird, ob ein Referenzwert signifikant ist: ob diese Referenzwerte als Bezugsgrundlage für Vermögenswerte verwendet werden, deren kumulierter Wert 50 Mrd. EUR übersteigt.

In Artikel 24 Absatz 2 ist festgelegt, dass alle Administratoren von Referenzwerten, die von beaufsichtigten Unternehmen in der EU genutzt werden, verpflichtet sind, die Kommission zu unterrichten, wenn einer oder mehrere der von ihnen verwalteten Referenzwerte einen Nutzungsschwellenwert von 50 Mrd. EUR überschreiten. Diese Verpflichtung gilt für in der Union und in Drittstaaten angesiedelte Administratoren. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Benchmark-Verordnung sollte die Nutzungsschwelle anhand der Nutzung eines Referenzwerts innerhalb der EU berechnet werden.

Sobald die Mitteilung eingegangen ist, gelten diese Referenzwerte als signifikant und müssen die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen erfüllen (Artikel 24a Absatz 1).

Gemäß Artikel 24 kann eine zuständige nationale Behörde auch einen Beschluss fassen, in dem festgestellt wird, dass ein Referenzwert, dessen Nutzung in der EU 50 Mrd. EUR nicht übersteigt, die qualitativen Voraussetzungen für die Signifikanz gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf ihren Mitgliedstaat erfüllt („Einstufung durch die zuständige nationale Behörde“). Solche Einstufungen sollten begrenzt bleiben und in einem begründeten Beschluss der zuständigen Behörde erläutert werden, wobei klar darzulegen ist, warum ein Referenzwert in dem betreffenden Mitgliedstaat im Sinne von Buchstabe b signifikant ist.

Die zuständigen Behörden sollten die Einstufungsbeschlüsse veröffentlichen, und die ESMA sollte alle von ihnen gefassten Einstufungsbeschlüsse erfassen. Dies ermöglicht es den Nutzern, den Einstufungsstatus der Referenzwerte, die sie zu nutzen beabsichtigen, leicht zu überprüfen. Beaufsichtigte Unternehmen sollten verpflichtet werden, diese Quellen regelmäßig zu konsultieren, um den Einstufungsstatus aller Referenzwerte zu überprüfen, die sie verwenden wollen.

Ein paralleles System für die Einstufung von Nicht-EU-Referenzwerten als signifikant im Einklang mit qualitativen Kriterien ist in Artikel 24 Absatz 6 festgelegt. Die Zuständigkeit wird in diesem Fall auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden der ESMA übertragen. Die qualitativen Kriterien ähneln denen für die Festlegung von EU-Referenzwerten; Gleiches gilt für die Maßnahmen, mit denen für Transparenz bei den Einstufungen gesorgt wird.

Artikel 2 sieht vor, dass das Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung erfolgt. Die Anwendung dieses Rechtsakts wird bis zum 1. Januar 2026 aufgeschoben.

2023/0379 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank³⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Meldepflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihren Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten diese Pflichten allerdings gestrafft werden.
- (2) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ müssen alle Referenzwert-Administratoren, unabhängig von der Systemrelevanz dieser Referenzwerte oder des Werts der Finanzinstrumente oder Kontrakte, bei denen diese Referenzwerte als Referenzzinssätze oder als Referenzwerte für die Wertentwicklung herangezogen werden, mehrere ausgesprochen detaillierte Anforderungen erfüllen, so u. a. in Bezug auf ihre Organisation, auf die Unternehmensführung und Interessenkonflikte, auf Aufsichtsfunktionen, auf Eingabedaten, auf Verhaltenskodizes, auf die Meldung von Verstößen sowie auf die

³⁵ ABl. C vom..., S. .

³⁶ ABl. C vom..., S. .

³⁷ ABl. C vom..., S. .

³⁸ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (AbI. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Offenlegung von Methode und Referenzwert-Erklärungen. Für die Administratoren kleinerer Referenzwerte in der Union sind diese überaus detaillierten Anforderungen gemessen an den Zielen der Verordnung (EU) 2016/1011 (Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen durch unzuverlässige Referenzwerte) mit einer unverhältnismäßig hohen Last verbunden. Diese Last sollte durch Fokussierung auf die wirtschaftlich für den Unionsmarkt relevantesten Referenzwerte verringert werden, d. h. durch Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf Referenzwerte, die zu den wichtigsten Politikbereichen der Union beitragen, nämlich die Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich der Titel II, III, IV und VI der Verordnung (EU) 2016/1011 auf diese speziellen Referenzwerte begrenzt werden.

- (3) Nach Artikel 18a der Verordnung (EU) 2016/1011 kann die Kommission bestimmte Devisenkassakurs-Referenzwerte vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen, um deren fortgesetzte Verfügbarkeit in der Union sicherzustellen. Angesichts der Notwendigkeit, den Fokus der Verordnung (EU) 2016/1011 zu ändern und ihren Anwendungsbereich auf kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu begrenzen, ist die spezielle Ausnahmeregelung für Devisenkassakurs-Referenzwerte nicht mehr erforderlich.
- (4) Nach Artikel 19d der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen Administratoren signifikanter Referenzwerte bestrebt sein, bis zum 1. Januar 2022 einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert bereitzustellen. Da dieses Datum verstrichen ist, sollte auch die Bestimmung gestrichen werden.
- (5) Die Kriterien für die Beurteilung, ob ein Referenzwert als signifikant zu betrachten ist, sind derzeit in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegt. Referenzwerte werden unter anderem dann als signifikant betrachtet, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegte Schwellenwert bei ihnen erfüllt ist.
- (6) Referenzwert-Administratoren sind am besten geeignet, die Verwendung der von ihnen bereitgestellten Benchmarks in der Union zu überwachen. Aus diesem Grund sollten sie der betreffenden zuständigen Behörde oder – je nach Ort ihrer Ansiedlung – der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitteilen, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert bei einem ihrer Referenzwerte in der Summe überschritten ist. Damit Referenzwert-Administratoren genügend Zeit haben, um sich an die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen anzupassen, sollten sie diesen erst nach Ablauf von 60 Arbeitstagen nach Übermittlung einer solchen Mitteilung unterliegen. Darüber hinaus sollten Referenzwert-Administratoren den betreffenden zuständigen Behörden oder der ESMA auf Ersuchen alle Informationen vorlegen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, in welchem Umfang dieser Referenzwert in der Union insgesamt verwendet wird. Unterlässt oder verweigert ein Referenzwert-Administrator die Mitteilung, dass bei der Verwendung eines seiner Referenzwerte der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert überschritten wurde, und haben die zuständigen Behörden klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass der Schwellenwert überschritten wurde, sollten die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die ESMA nach vorheriger Anhörung des Administrators den Schwellenwert als überschritten erklären können. Eine solche Erklärung sollte für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich

ziehen wie eine Mitteilung von ihm selbst. Davon unberührt bleiben sollte die Möglichkeit der ESMA oder der zuständigen Behörden, Verwaltungssanktionen gegen Administratoren zu verhängen, die nicht mitteilen, dass bei einem ihrer Referenzwerte der geltende Schwellenwert überschritten wurde.

- (7) Märkte, Preise und Regulierungsumfeld sind im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis zur Präzisierung der Methode übertragen werden, nach der Administratoren und zuständige Behörden den Gesamtwert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds, bei denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, berechnen müssen.
- (8) In Ausnahmefällen kann es allerdings Referenzwerte geben, deren Verwendung in der Summe zwar unter dem in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Schwellenwert bleibt, die aufgrund der besonderen Marktlage eines Mitgliedstaats für diesen Mitgliedstaat aber von solcher Bedeutung sind, dass jeder etwaige Mangel an Verlässlichkeit ähnliche Auswirkungen hätte wie ein Referenzwert, dessen Verwendung über diesen Schwellenwert hinausgeht. Aus diesem Grund sollte die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats einen solchen Referenzwert, wenn er von einem EU-Administrator bereitgestellt wird, anhand einer Reihe qualitativer Kriterien als signifikant einstufen können. Bei Referenzwerten, die von einem nicht in der EU angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, sollte es die ESMA sein, die einen solchen Referenzwert auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden als signifikant einstuft.
- (9) Um zu gewährleisten, dass die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant in den Mitgliedstaaten auf kohärente und koordinierte Weise erfolgt, sollten zuständige Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen wollen, die ESMA konsultieren. Aus demselben Grund sollte die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die einen von einem in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert als signifikant einstufen will, auch die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats konsultieren. Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden, welche von ihnen einen Referenzwert einstufen und beaufsichtigen sollte, sollten von der ESMA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ beigelegt werden.
- (10) Um dem Recht auf Anhörung Genüge zu tun, sollte eine zuständige Behörde oder die ESMA – bevor sie einen Referenzwert als signifikant einstuft – dem Administrator dieses Referenzwerts Gelegenheit geben, alle für die Einstufung sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (11) Um die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant so transparent wie möglich zu gestalten, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA einen Einstufungsbeschluss fassen und darin die Gründe darlegen, warum dieser Referenzwert als signifikant angesehen wird. Zuständige Behörden sollten einen solchen Beschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ESMA davon in Kenntnis setzen. Aus denselben Gründen sollte die ESMA, wenn sie einen Referenzwert auf

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Ersuchen einer zuständigen Behörde als signifikant einstuft, den Einstufungsbeschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ersuchende zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.

- (12) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind besondere Referenzwertkategorien, die sich über die Vorschriften hinsichtlich ihrer Methode und die von ihrem Administrator bereitzustellenden Angaben definieren. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Aussagen, die die Nutzer zu der Annahme veranlassen könnten, dass solche Referenzwerte den mit diesen Bezeichnungen verknüpften Standards entsprechen, sollten diese Referenzwerte einer Registrierungs- oder gegebenenfalls Zulassungspflicht sowie einer Aufsicht unterliegen.
- (13) Damit rechtzeitig mit der Beaufsichtigung signifikanter Referenzwerte begonnen werden kann, sollten die Administratoren von Referenzwerten, die entweder durch Erreichen des geltenden quantitativen Schwellenwerts oder durch eine entsprechende Einstufung signifikant geworden sind, innerhalb von 60 Arbeitstagen eine Zulassung oder Registrierung oder – bei Referenzwerten, die von einem in einem Drittland angesiedelten Administrator bereitgestellt werden – eine Übernahme oder Anerkennung beantragen müssen.
- (14) Zur Minderung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, bei denen eine sichere Verwendung in der Union unter Umständen nicht möglich ist, und zur Warnung der potenziellen Nutzer sollten die zuständigen Behörden und die ESMA einen Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgeben können, aus dem hervorgeht, dass der Administrator eines signifikanten Referenzwerts die geltenden Anforderungen, insbesondere die Zulassungs-, Registrierungs-, Übernahme- oder Anerkennungspflicht, nicht erfüllt. Nach Veröffentlichung eines solchen Warnhinweises sollten beaufsichtigte Unternehmen keine neuen Bezugnahmen auf solche Referenzwerte oder Referenzwert-Kombinationen mehr hinzufügen dürfen. Zur Vermeidung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, die angeblich die Voraussetzungen für die Bezeichnung EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert erfüllen, aber keiner angemessenen Aufsicht unterliegen, sollten beaufsichtigte Unternehmen auch keine neuen Bezugnahmen auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus beidem hinzufügen dürfen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht im Administratoren- und Referenzwert-Register der ESMA aufgeführt ist.
- (15) Um zu vermeiden, dass es nach dem Verbot der Verwendung eines Referenzwerts zu potenziell übermäßigen Marktstörungen kommt, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA die vorübergehende weitere Verwendung eines solchen Referenzwerts gestatten können. Um für die Endanleger ein ausreichendes Maß an Transparenz und Schutz zu gewährleisten, sollten die Nutzer von Referenzwerten, für die ein Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgegeben wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine geeignete Alternative zur Ersetzung dieser Referenzwerte finden oder auf andere Weise sicherstellen, dass die Kunden angemessen über das Fehlen eines alternativen Referenzwerts informiert werden.
- (16) Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/1011 verschafft die Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Referenzwert-Administrators diesem bis zur Annahme eines Gleichwertigkeitsbeschlusses durch die Kommission vorübergehend Zugang

zum Unionsmarkt. Da Gleichwertigkeitsbeschlüsse jedoch nur für eine außerordentlich begrenzte Zahl von Drittlands-Referenzwerten vorliegen, sollte eine solche Anerkennung den betreffenden Referenzwert-Administratoren dauerhaft Zugang zum Unionsmarkt verschaffen.

- (17) Bei Referenzwerten, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, wird davon ausgegangen, dass sie in gleichwertiger Weise reguliert und beaufsichtigt werden wie Unionsreferenzwerte. In einem Drittstaat angesiedelte Administratoren signifikanter Referenzwerte, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, sollten deshalb nicht zur Beantragung einer Übernahme oder Anerkennung verpflichtet sein.
- (18) Im Interesse der Transparenz und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollten zuständige Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen, die potenziellen Nutzungsbeschränkungen für den Fall festlegen, dass der Administrator eines solchen Referenzwerts nicht zugelassen oder registriert ist oder die Übernahme- oder Anerkennungsanforderungen nicht erfüllt.
- (19) Zur Minderung der Risiken, die mit der Verwendung unzureichend beaufsichtigter signifikanter Referenzwerte einhergehen, wenn der Administrator eines Referenzwerts, der signifikant wird, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme beantragt oder eine solche Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung nicht erhält oder einem Administrator eine Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung entzogen wird, sollte die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die ESMA eine Bekanntmachung veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass die von diesem Administrator bereitgestellten signifikanten Referenzwerte für eine Verwendung in der Union nicht geeignet sind.
- (20) Die Nutzer von Referenzwerten sind in Bezug auf den rechtlichen Status der Referenzwerte, die sie verwenden oder verwenden wollen, auf Transparenz angewiesen. Aus diesem Grund sollte die ESMA im Register der Administratoren und Referenzwerte diejenigen Referenzwerte aufführen, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 den detailliertesten Anforderungen unterworfen werden, weil entweder ihre Verwendung in der Union den für signifikante Referenzwerte festgelegten Schwellenwert übersteigt, sie von einer nationalen Aufsichtsbehörde oder der ESMA als signifikant eingestuft wurden oder weil es sich um kritische Referenzwerte handelt. Aus dem gleichen Grund sollte die ESMA in diesem Register auch EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte aufführen, die von zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden. Ebenfalls in dem Register aufführen sollte die ESMA die Referenzwerte, deren weitere Verwendung eine zuständige Behörde oder sie selbst in einer Bekanntmachung untersagt hat. Zur weiteren Entlastung der Nutzer sollten alle derartigen Informationen auch über das zentrale europäische Zugangportal (ESAP) zur Verfügung gestellt werden.
- (21) Um einen nahtlosen Übergang zu den Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass Administratoren mehr als ein Registrierungs- oder Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, sollten die zuständigen Behörden und die ESMA weniger aufwendige Antragsverfahren für Administratoren vorsehen, die bereits eine Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung besitzen und die binnen zwei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung eine neue Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung beantragen.

- (22) Um den zuständigen Behörden und der ESMA ausreichend Zeit einzuräumen, um Informationen über potenziell signifikante Referenzwerte zu sammeln und die bestehende Infrastruktur an den in dieser Änderungsverordnung vorgesehenen neuen Rahmen anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung verschoben werden.
- (23) Die Verordnung (EU) 2016/1011 sollte daher entsprechend geändert werden —
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Verordnung (EU) 2016/1011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Titel II, III, IV und VI gelten nur für kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.“
 - b) In Absatz 2 werden die Buchstaben g und i gestrichen.
2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 22 a wird gestrichen.
 - b) Nummer 27 wird gestrichen.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
7. In Titel III erhält der Titel von Kapitel 2 folgende Fassung:

„Referenzzinssätze“
8. Artikel 18 a wird gestrichen.
9. In Artikel 19a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Administratoren, die nicht gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert sind, ist es nicht gestattet,

- a) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereitzustellen,
 - b) im Namen der Referenzwerte, die sie für die Verwendung in der Union bereitstellen, oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation oder den Marketingunterlagen für diese Referenzwerte anzugeben oder den Eindruck zu erwecken, dass die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte den für die Bereitstellung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten geltenden Anforderungen entsprechen.“
10. Artikel 19d wird gestrichen.
11. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Signifikante Referenzwerte

- (1) Ein Referenzwert, bei dem es sich nicht um einen kritischen Referenzwert handelt, ist signifikant, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) der Referenzwert wird in der Union über einen Zeitraum von sechs Monaten in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren durchschnittlicher Gesamtwert mindestens 50 Mrd. EUR beträgt – berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten oder gegebenenfalls Fälligkeiten des Referenzwerts,
 - b) der Referenzwert wurde nach dem in den Absätzen 3, 4 und 5 oder dem in Absatz 6 festgelegten Verfahren als signifikant eingestuft.
- (2) Ein Administrator teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder – bei Ansiedlung in einem Drittstaat – der ESMA umgehend mit, wenn bei einem oder mehreren seiner Referenzwerte der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert überschritten ist. Nach Erhalt dieser Mitteilung gibt die zuständige Behörde bzw. die ESMA auf ihrer Website öffentlich bekannt, dass dieser Referenzwert signifikant ist.

Auf Ersuchen stellt ein Administrator der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder – bei Ansiedlung in einem Drittstaat – der ESMA Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung, ob der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert tatsächlich überschritten wurde.

Hat eine zuständige Behörde oder – im Falle eines Drittland-Administrators – die ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert überschreitet, können die zuständige Behörde oder die ESMA eine entsprechende Bekanntmachung herausgeben. Eine solche Bekanntmachung zieht für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich wie eine Mitteilung gemäß Absatz 2. Die zuständige Behörde oder die ESMA teilt dem Administrator des betreffenden Referenzwerts mindestens zehn Arbeitstage vor einer solchen Bekanntmachung ihre Erkenntnisse mit und fordert den Administrator auf, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Eine zuständige Behörde kann nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 4 und unter Berücksichtigung von deren Empfehlung einen von einem in der Union

angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung nicht erfüllt, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.
- b) Würde der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten bereitgestellt, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ oder unzuverlässig sind, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- c) Der Referenzwert wurde nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats eingestuft.

Gelangt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Referenzwert die in Unterabsatz 1 genannten Kriterien erfüllt, arbeitet sie einen Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des Referenzwerts als signifikant aus und setzt den betreffenden Administrator sowie gegebenenfalls die zuständige Behörde von dessen Herkunftsmitgliedstaat über diesen Beschlusssentwurf in Kenntnis. Die betreffende zuständige Behörde konsultiert auch die ESMA zu dem Beschlusssentwurf.

Die betreffenden Administratoren und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Administrators haben – nachdem sie von der einstufenden zuständigen Behörde über den Beschlusssentwurf in Kenntnis gesetzt wurden – 15 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Bemerkungen und Stellungnahmen abzugeben. Die einstufende zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über die eingegangenen Bemerkungen und Stellungnahmen und trägt diesen Bemerkungen und Stellungnahmen vor Erlass eines endgültigen Beschlusses gebührend Rechnung.

Die einstufende zuständige Behörde setzt die ESMA über ihren Beschluss in Kenntnis und veröffentlicht diesen unverzüglich auf ihrer Website unter Angabe der Gründe für den Erlass und der Konsequenzen dieser Einstufung.“

- (4) Wird die ESMA von einer zuständigen Behörde konsultiert, die einen Referenzwert gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 als signifikant einstufen will, gibt sie innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung ab, in der mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts Folgendes berücksichtigt wird:
 - a) ob die konsultierende zuständige Behörde ihr Urteil, dass die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, hinreichend begründet hat,
 - b) ob es für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten bereitgestellt wird, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ oder unzuverlässig sind, dies in anderen Mitgliedstaaten als dem der konsultierenden zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen hätte.

Für die Zwecke des Buchstaben b trägt die ESMA – falls relevant – den von der konsultierenden Behörde gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 bereitgestellten Informationen gebührend Rechnung.

- (5) Stellt die ESMA fest, dass ein Referenzwert die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt, teilt sie dies den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit. Diese einigen sich darauf, welche von ihnen den betreffenden Referenzwert als signifikant einstuft.

Können die zuständigen Behörden in der in Unterabsatz 1 genannten Frage keine Einigung erzielen, befassen sie die ESMA mit der Angelegenheit und legt die ESMA diese Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 bei.

- (6) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde kann die ESMA einen von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.

b) Würde der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten bereitgestellt, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ oder unzuverlässig sind, gäbe es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen.

Vor Erlass eines Einstufungsbeschlusses setzt die ESMA den Referenzwert-Administrator so bald wie möglich über ihre Absicht in Kenntnis und fordert ihn auf, ihr innerhalb von 15 Arbeitstagen eine begründete Erklärung vorzulegen, die sämtliche Informationen enthält, die für die Beurteilung, ob der Referenzwert als signifikant einzustufen ist, relevant sind.

Gegebenenfalls fordert die ESMA die zuständige Behörde des Staates, in dem der Administrator angesiedelt ist, so bald wie möglich auf, sämtliche Informationen zu liefern, die für die Beurteilung, ob der Referenzwert als signifikant einzustufen ist, relevant sind.

Die ESMA begründet jeden Einstufungsbeschluss und berücksichtigt, ob mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts hinreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die ESMA veröffentlicht ihren mit Gründen versehenen Beschluss auf ihrer Website und benachrichtigt die ersuchende(n) zuständige(n) Behörde(n) unverzüglich.

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zur Präzisierung der Methode zu erlassen, anhand deren der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert unter Berücksichtigung von Markt-, Preis- und Regulierungsentwicklungen zu berechnen ist.

12. Folgender Artikel 24a wird eingefügt:

„Artikel 24a

Anforderungen an die Administratoren signifikanter Referenzwerte

- (1) Der Administrator eines Referenzwerts, der das in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannte Kriterium erfüllt, beantragt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Absatz 2 jenes Artikels genannten Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Ansiedlung die Zulassung oder Registrierung. Ist dieser Administrator in einem Drittstaat angesiedelt und ist der betreffende Referenzwert nicht von einem nach Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss abgedeckt, beantragt dieser Administrator innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung entweder
 - a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
 - b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33.
- (2) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 3 beantragt der Administrator des betreffenden Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, die Zulassung oder Registrierung durch die einstufoende zuständige Behörde gemäß Artikel 34.
- (3) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 6 beantragt der Administrator des betreffenden Referenzwerts, sofern dieser Referenzwert nicht bereits unter einen gemäß Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss fällt, entweder
 - a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
 - b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33.
- (4) Die ESMA oder die zuständigen Behörden nutzen die ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, um sicherzustellen, dass die betreffenden Administratoren ihren Pflichten nachkommen.
- (5) Die zuständige Behörde oder die ESMA geben eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis heraus, dass ein von einem Administrator bereitgestellter signifikanter Referenzwert nicht dieser Verordnung entspricht und die Nutzer diesen Referenzwert nicht verwenden sollten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) der betreffende Administrator hat innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung, der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Einstufung oder der gemäß Artikel 24 Absatz 6 genannten Einstufung keine Verfahren eingeleitet, um Absatz 2 nachzukommen,
 - b) das Zulassungs-, Registrierungs-, Anerkennungs- oder Übernahmeverfahren ist fehlgeschlagen,
 - c) die ESMA hat dem Administrator gemäß Artikel 31 die Registrierung entzogen;

- d) die ESMA hat dem Administrator gemäß Artikel 34 Absatz 6 die Anerkennung entzogen oder diese ausgesetzt,
- e) die Übernahme ist für den betreffenden Administrator ausgelaufen,
- f) die zuständige Behörde hat dem betreffenden Administrator die Zulassung oder Registrierung entzogen oder diese ausgesetzt.

Die zuständigen Behörden setzen die ESMA unverzüglich über alle von ihnen herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen in Kenntnis. Die ESMA veröffentlicht alle herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer Website. Die ESMA oder die zuständige Behörde entfernt die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich, sobald der Grund hierfür nicht mehr besteht.

13. In Titel III wird Kapitel 6 gestrichen.

14. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verwendung von signifikanten Referenzwerten, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen signifikanten Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn dieser Referenzwert oder diese Kombination aus Referenzwerten Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachung ist. Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht in dem in Artikel 36 genannten Register aufgeführt ist.

Zur Überprüfung des rechtlichen Status der Administratoren von signifikanten Referenzwerten, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, die sie verwenden wollen, konsultieren beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig das in Artikel 28a genannte zentrale europäische Zugangportal (ESAP) oder das in Artikel 36 genannte Register der ESMA.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die ESMA oder gegebenenfalls die zuständige Behörde im Anschluss an eine öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 24a Absatz 5 die Verwendung eines Referenzwerts, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, für einen Zeitraum von sechs Monaten gestatten, wenn dies zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen erforderlich ist; dieser Zeitraum kann einmal verlängert werden.“

c) Ein neuer Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das bei bestehenden Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten einen Referenzwert verwendet, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 5 ist, ersetzt diesen Referenzwert innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch eine geeignete Alternative oder veröffentlicht auf seiner

Website eine Erklärung, in der es seine Kunden darüber informiert, dass es keine geeignete Alternative gibt.“

15. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 24a Absätze 1 und 3 eine Anerkennung erlangen will, muss bis auf Artikel 11 Absatz 4 und die Artikel 16, 20, 21 und 23 die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten. Um diese Bedingung zu erfüllen, kann der in einem Drittstaat angesiedelte Administrator die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldstellen anwenden, sofern dies der Einhaltung dieser Verordnung mit Ausnahme von Artikel 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23 gleichwertig ist.

Bei der Feststellung, ob die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist, und der Beurteilung, ob die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldstellen befolgt werden, kann die ESMA Folgendes heranziehen:

- a) eine Bewertung des in einem Drittstaat angesiedelten Administrators durch einen unabhängigen externen Prüfer,
- b) eine Zertifizierung durch die zuständige Behörde des Drittstaats, in dem dieser Administrator angesiedelt ist.

Wenn und insoweit ein Administrator aus einem Drittstaat nachweisen kann, dass ein von ihm bereitgestellter Referenzwert auf regulierten Daten beruht oder dass es sich dabei um einen Rohstoff-Referenzwert handelt, der nicht auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt, ist er nicht zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet, die nach Artikel 17 und Artikel 19 Absatz 1 nicht für die Bereitstellung von auf regulierten Daten beruhenden Referenzwerten oder von Rohstoff-Referenzwerten gelten.

(3) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der eine Anerkennung erlangen will, muss über einen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine natürliche oder juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von diesem Administrator ausdrücklich dazu bestellt wurde, in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in dessen Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist in dieser Hinsicht gegenüber der ESMA rechenschaftspflichtig.“

c) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 2 genannte Anerkennung erlangen will, muss diese bei der ESMA beantragen. Der antragstellende Administrator stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um gegenüber der ESMA nachzuweisen, dass er zum

Zeitpunkt der Anerkennung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die in Absatz 2 in Bezug auf seine(n) gemäß Artikel 24 eingestufte(n) Referenzwert(e) festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Der antragstellende Administrator gibt gegebenenfalls die zuständige Behörde an, die in dem Drittstaat für seine Beaufsichtigung zuständig ist.

Die ESMA prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob dieser vollständig ist, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Ist der Antrag unvollständig, legt der Antragsteller die von der ESMA verlangten zusätzlichen Angaben vor. Die in diesem Unterabsatz genannte Frist gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller diese zusätzlichen Angaben vorlegt.“

16. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig ist oder tätig werden will, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist,

- a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als kritische Referenzwerte, als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen,
- b) eine Registrierung, wenn sie ein beaufsichtigtes Unternehmen (aber kein Administrator) ist, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu stellen ist der in Absatz 1 genannte Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 24a Absätze 2 und 3 genannten Fristen.

17. In Artikel 36 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben e bis j angefügt:

- „e) die Referenzwerte, die Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 veröffentlichten Bekanntmachung sind, samt zugehöriger Hyperlinks,
- f) die Referenzwerte, die Gegenstand von Einstufungen zuständiger Behörden sind, und die der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 4 zur Kenntnis gebracht wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,

- g) die Referenzwerte, die Gegenstand von Einstufungen der ESMA sind, samt zugehöriger Hyperlinks,
 - h) die Referenzwerte, die Gegenstand öffentlicher Bekanntmachungen sind, die von der ESMA und zuständigen Behörden gemäß Artikel 24a Absatz 5 herausgegeben wurden, samt zugehöriger Hyperlinks,
 - i) die Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, die in der Union verwendet werden können,
 - j) die Liste der kritischen Referenzwerte.“
18. In Artikel 41 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben k und l angefügt:
- „k) Sie können einen Referenzwert nach Artikel 24 Absatz 3 als signifikant einstufen.
 - l) Sie können bei hinreichendem Grund für die Annahme, dass eine der in Kapitel 3A festgelegten Anforderungen nicht eingehalten wird, verlangen, dass ein Administrator maximal 12 Monate lang
 - i) keine EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte mehr bereitstellt,
 - ii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation oder den Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte Bezug nimmt,
 - iii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation oder den Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr den Eindruck erweckt, dass die für diese Bereitstellung geltenden Anforderungen erfüllt sind.“
19. Artikel 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) wenn gegen die Artikel 4 bis 16, die Artikel 19a, 19b, 19c und 21, die Artikel 23 bis 29 oder Artikel 34 verstoßen wird, soweit jeweils anwendbar, und“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe g Ziffer i erhält folgende Fassung:
 - „i) bei Verstößen gegen die Artikel 4 bis 10, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, Artikel 11 Absätze 2 und 3, die Artikel 12 bis 16, Artikel 21, die Artikel 23 bis 29 und Artikel 34 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 31. Dezember 2023; oder“
 - ii) Buchstabe h Ziffer i erhält folgende Fassung:
 - „i) bei Verstößen gegen die Artikel 4 bis 10, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 12 bis 16, Artikel 21, die Artikel 23 bis 29 und Artikel 34 1 000 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am 31. Dezember 2023 oder 10 % des im letzten verfügbaren, vom Leitungsorgan genehmigten Abschluss

ausgewiesenen jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem, welcher Wert höher ist; oder“

20. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19a Absatz 2, Artikel 19c Absatz 1, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2b, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 genannten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem 30. Juni 2024 übertragen. Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2028 einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

„(3) Die in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19a Absatz 2, Artikel 19c Absatz 1, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2b, Artikel 30 Absatz 2a, Artikel 30 Absatz 3a, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 48i Absatz 10, Artikel 48l Absatz 3, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19a Absatz 2, Artikel 19c Absatz 1, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2b, Artikel 30 Absatz 2a, Artikel 30 Absatz 3a, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 48i Absatz 10, Artikel 48l Absatz 3, Artikel 51 Absatz 6 oder Artikel 54 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

21. In Artikel 51 wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Die zuständigen Behörden und die ESMA sorgen dafür, dass Referenzwert-Administratoren, die am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] über eine Zulassung, Registrierung, Übernahme oder Anerkennung verfügten, bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung + zwei Jahre] ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen können, wenn sie nach Artikel 24a Absätze 1, 2 oder gegebenenfalls 3 eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme beantragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin